

**§ 1- Neufassung -
Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

FÖRDERGEMEINSCHAFT
DEUTSCHE KINDERHERZZENTREN e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Der Verein wurde beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 5868 eingetragen.

**§ 2
Geschäftsbereich und Geschäftsjahr**

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie in Einzelfällen auf Kriegs- und Krisengebiete.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3
Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie mildtätiger Zwecke im Bereich der Kinderherzchirurgie, Kinderkardiologie und verwandter Fachgebiete und der notwendigen Folgebehandlungen bis ins Jugend- (JEMAH) und Erwachsenenalter (EMAH), der Wissenschaft und Forschung und der Bildung sowie durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der entsprechenden steuerbegünstigten Zwecke durch eigene Aktivitäten.
- (2) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch
 - die Fortbildung ärztlicher und nichtärztlicher Mitarbeiter – im Bereich der Kinderherzchirurgie, Kinderkardiologie und verwandten Fachgebieten sowie der notwendigen Folgebehandlungen;
 - die medizinische Hilfe für herzkranken Kinder in Kriegs- und Krisengebieten;

- die Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Vorbeugung, Früherkennung, Diagnose und Behandlung von angeborenen und erworbenen Herzfehlern
- (3) Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bedienen und diese fördern.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 5

Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen

- (1) Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:
- a) Spenden der Förderer,
 - b) Geldspenden und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder;
 - natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen.

- (3) Förderer des Vereins sind natürliche und juristische Personen, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen bereit sind, die Zwecke des Vereins durch Förderspenden zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6 (Absatz 1 und 2) wird – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.

- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (3) Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
 - Bildung eines Wissenschaftlichen Beirates und Berufung seiner Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder können unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

- (3) Die Bestimmungen des § 11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen aus der Vorstandstätigkeit entstehenden Aufwendungen und Auslagen in nachgewiesener Höhe. Im Rahmen dieses Aufwendungsersatzes schließt der Verein zur Abdeckung der Risiken aus der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder für diese entsprechende Versicherungen ab.

§ 15 **Wahl, Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 6 und 7 der Satzung.

§ 17

Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates

- (1) Es wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- (2) Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirates ist es, den Vorstand der Fördergemeinschaft bei der Durchführung und der Förderung von Projekten zu beraten.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates setzen sich aus fachkompetenten, besonders qualifizierten Wissenschaftlern und Ärzten zusammen.
- (4) Für die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die STIFTUNG DEUTSCHES KINDERHERZZENTRUM SANKT AUGUSTIN, Elsa-Brändström-Straße 21, 53225 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinderherzchirurgie, Kinderkardiologie und verwandter Fachgebiete zu verwenden hat.

Bonn, den 15.07.2015